

Hebammen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **87 (1932)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

geschehe.⁴⁰ Diese Vergünstigung besaß das Bad in Knutwil. Dort mußte von einem heiligen Kreuztag im Herbst bis zum Kreuztag im Mai das Ohmgeld für den gebrauchten Wein bezahlt werden.⁴¹ 1795 scheint dieses Wirtsrecht nicht mehr bestanden zu haben.⁴²

Ueber die B a d e r t a x e n haben wir nur spärliche Notizen. Darüber orientieren uns Beschlüsse von 1589, 1596 und 1607.

„Uff hütt sindt vor Mine g. Herren erschienen die Meyster des baderhandtwerchs und sich klagt, wie das holltz thür, und sy nitt mögen bestan, das min g. herren Inen Nachlassen wöllen, das sy uff einen Mönschen noch ein Angster bad geltt schlachen und steigern mögen, doch wöllendt sy von einem schröpfhörnli nitt dann einen heller wie von alltterhar Nemen. Uff das min g. herren jinen bewilliget, Namblich das ein man 3 angster und ein frow 2 Angster geben söllen.“⁴³

„Jörg Recker, Bader im Kragen, Entlibuch.

Für „das wasser, tag und nacht, ein batzen, — was vermögliche lütt sind, was aber arm, 1 schilling.“⁴⁴

„Uff Hütt hand M. G. H. Iren Burgern den Badern uff Ir pittlich wärben und anhalten bewilliget, das fürohin von Einer person, so schrepfen will — 2 schilling und den andern, so nit schrepffen wöllent, von Jeder ein Crützer zu Badgeltt nemmen mögent bis uff widerrüeffen.“⁴⁵

II. Hebammen.

Im Luz. Staatsarchiv finden wir bei den Akten Fasc. Hebammen zwei „O r d n u n g e n“; eine von 1594, die andere hundert Jahre später, welche aber wörtlich mit der von 1594 übereinstimmt. Diese Ordnung vom Ende des 16. Jahrhunderts ist in mehreren Abschriften vorhanden; eine solche ist handschriftlich in Buchformat und scheint aus dem 18. Jahrhundert zu stammen.¹ Es sollen

⁴⁰ LVIII. 36 a, 1786. ⁴¹ LVIII. 81 a, 1786. ⁴² LXI. 273 a, 1795.

⁴³ XXIV. 200 b, 1559. ⁴⁴ XLV. 155 b, 1596. ⁴⁵ L. 264 a, 1607.

¹ Akt. F. H. „Ordnung der Hebammen in der Stadt Lucern“.

hier die wichtigsten Punkte daraus angeführt werden. Interessante Kapitel gebe ich in extenso wieder, wie auch den Hebammeneid.

Die Einleitung zu dieser umfangreichen Hebammenordnung lautet:

„VB gethreuwen, Vätterlichen Wohlgemeinung, Vndt Fürsorg dem gemeinen Mann durch vs Rychen vnd Armen, In Statt, Vnd Landt ze Guothem Vnd zve sonderem Trost In gebührenden Nöthen Habend Vnser gnädige Heÿren Schvltheis, Vnd Rhat der Statt Lucern, noch dem sye zve Herzen gefüehrt vnd berathet, die Leidige Vnd böse Mangel, Ja auch Lybs, Vnd Läbens gefahrliche zve fähl, oder sonst vff das wenigst andere Armselige Lybs schäden, die Ettwan, Es sye glich den gebährenden Frauwen Vor, Inn, oder nach der geburth, Vnd In denen Kindbettinen nit allein Ihnen den Mütterren, sonder auch der frucht begegnet, zvm Theil vs grober Vnwüssen- vnd Vnerfahrenheit Ettlicher Hebammen, oder aber vs Hinlassigkeit, Vnd Verwahrlosung der selbigen, wie auch Ettwan Vs gfahr Vnd bosheit Etlicher, so In solchen Nöthen ze helffen berüefft worden. denen dorumb wie billich, Vnd das Recht Ertragen Ihr gebührende Lybstraff Ervolgt. Habend Sy vs Erzehltten Vrsachen auch von Oberkeitlicher Pflicht wägen durch Hilff Vnd Mittel Ihres bestelten, Vnd ordentlichen Statt Artzets, Vnd anderer Harzve Verordneter der Sachen Erfahrener, Vnd Verstandiger Ehren Persohnen, auch Etlicher Vs Ihrem Rhath Vsgeschoßner In disem so hochanligendem, Vnd Nothwendigem Handell Etliche guote Vnd nützliche Satzungen Vnd ordnungen stellen...“

Einen Hinweis auf diese Ordnungen finden wir in den Ratsprotokollen:

„Uff hütt hand M. G. H. die ordnung, wie es fürhin mit den Hebammen In Stadt und Land gehalten werden solle, durch H. Doctor sampt H. Seckelmeister und dem Stattschriber Cisat gestellt, bestätigt, sol fürhin allenthalben also gehalten und uffs Land geschriben. Die Hebammen In Empttern mitthin sich allher für dise verordnete stelle Iren witteren bevelch erwarten.“²

Die Hauptbestimmungen dieser Ordnungen von 1594 sind:

² XLIV. 128 b, 1594.

1. Die Hebammen sollen ihre Kunst nicht nur aus Büchern lernen. Es gibt aber „nützliche büchlinen“, die zum fleißigen Studium empfohlen werden.
2. Es wird verlangt „zimbliche Lybssterckhe“ und mittleres Alter, damit sie den Anforderungen ihres Amtes gerecht werden. Sie sollen examiniert werden. Ferner Trost spenden können, nicht leichtsinnig und geschwätzig sein.
3. „Krosen oder Klopfen der Knüwen“ werden als Symptome der nahen Geburt bezeichnet. Unterweisung der Frauen durch die Hebammen.
4. Das „bürdelin oder Nachgeburth“ soll sofort von vertrauten Personen weggeschafft werden, damit „es nit Etwan bösen Lüthen In die hend khomme, und zue Hexery, oder Zaubery (wie das oft beschechen) gebrecht werde“.
5. Den gebärenden Frauen dürfen keine außergewöhnlichen Mittel gegeben werden, „Insonderheit khein abergleubische sachen, Versägnen weder bruchen noch rathen“.
6. Die Hebammen müssen einander helfen, den Doktor um Rat fragen, Kollegialität halten usw. In schweren Fällen Anzeige erstatten.
7. Es gibt drei besoldete Hebammen in der Stadt. Diese Hebammen sollen die jungen Lehrhebammen bei Geburten instruieren; stirbt eine der alten Hebammen, dann folgt die tüchtigste Lehrfrau-Wartnerin nach im Amt.
8. Damit der Dienst gewissenhaft ausgeführt wird, erfolgt Lohnerhöhung:
 - a) freie Behausung,
 - b) alle Fronfasten 10 lib.,
 - c) „Ein Viertheil Kehrnen“ (= Getreide).

Die frühere Besoldung war:

Behausung, 5 lib. und für Kleidung 3 gl. = jährlich 8 gl. 20 s. Für die jungen Lehrfrauen: Wohnung oder „ein gebührlicher Hußzins“. Ferner 6 lib. und jedes Jahr für Holz 8 lib. Bei Nebenbeschäftigung jedoch nur 4 lib. Für jeden Gang 2 „plapart“. Wenn eine Lehrfrau den Hebammenberuf aufgibt, muß sie die Kosten zurückzahlen.

Ein besonderes Kapitel über die Kollegialität lautet:

„In zve fahlen, wo Etwas Schwehres für fiehle“, sollen die Hebammen „Gotts förchtig syn, sy selbs, Und andere, die es berüehret, helffen ermahnen, Vnd Vnderrichten, wie man von Gott dem Allmechtigen durch Thrüw fürpitt siner Werthen Muotter Maria, Vnd siner Lieben Heiligen, in solchen nöthen auch Hilff begähren solle. Vnd sonsten sy die Hebammen, vnd durch Ein anderen Fridsamb, fründlig, Vnd in guother Einigkheit läben, handeln vnd wandlen, vnd Ein anderen helffen, heben vnd leggen ohne allen Nydt, Haß, Mißgunst, Verachtung, vnd Vergunst, ouch nit irren noch bewegen lassen, obglich Eine mehr dan die ander beruefft vnd gebrucht wurde; desglichen auch kheine die ander gegen den Lüthen verschwetzen, hinderreden oder Verbößeren, sonder so Eine Etwas gegen der anderen hete, oder Mangel wüßte, was für Ambt belangt, solches dem Herren Doctor, vnd denen, so von Vnseren gnedigen Herren darzve Verordnet sind, anzeigen, Vnd dieselben Lassen ordnung geben, alles by Vermydung der selben Vnserer gnedigen Herren straff Vnd Vngnad.“

Ein Kapitel handelt von der „Cesarischen oder vffschnydenden Geburth“:

„Hie ist ouch zve Merken, das wan es sich begebe / Dar vor Gott der Allmechtige durch fürpitt siner würdigen Mueter Marie lang sin wolle / daß Ein Frauen in der Geburth Mißlungen, der gstat, die Mueter in Kindts nöthen sturbe, das Kind aber noch in Mueter Lyb früsch vnd läbend / Wie man dan Ein solchs wohl merken, vnd griffen khan / Sollen die Hebammen solches von Stund an melden, vnd anzeigen, damit man Etwan mit gutem Rhat das läbend Kindt von der Todten Muoter bringen, vnd schnyden, auch lenger bey Läben behalten, vnd wo mans doch nit anderst, noch wyters, das selbig Vff das wenigst zve dem heiligen Thauß bringen möge, wie dann solches gahr wohl mit Gottes, auch siner werthen Muotter Vnd aller

Lieben Heiligen Hilff durch die Handtwürckhung deren, so dessen Erfahren zethun, Vnd zewägen zebringen Ist solches auch Vilen geschechen. Ist die also vff solche wys von Iren abgestorbenen Mütterten geschnyten worden, als Etliche büecher dar Von meldent, Vnd alles ordentliche beschriben wird, wie mit der Sach vmbzegandt. Vnd ob Es glich seltzamb schynt, auch by vilen Mentschen frömbd, Vnd Etwas schüchlich, so findt man doch durch wahrhaftige Historien glücklich verlechen syn. dan je Vnnatürlich, Vnd kläglich, das nach dem Muoter verscheiden, / dem doch zve helffen / also in der Muotter Lyb Erstlichen, Vnd Verderben, auch neben den des Heiligen Thaufts, vnd der Säligkeit beraubt werden lassen sölte. Wan derhalben die Hebammen Eine sölchen Leidigen zvefahl befindent, söhlend sy solches von stund an melden, domit man byziten dar zve thuen khönne, Vnd sonderlich der gestorben Muoter den Mund offen behalten, damit das Kind Lufft haben möge Vnd nit erstickhen müesse, bis das man Ihme zehilft khommen mag."

Eine ähnliche kürzere Ordnung aus dem gleichen Jahre (1594) ist für die Hebammen auf dem Lande bestimmt, enthält aber keine Besonderheiten: Die Hebammen sollen examiniert werden von den Doktoren und Stadthebammen. Die Tüchtigen schwören den Eid und bekommen einen Schein. Keine Frau darf Hebammendienste leisten, welche nicht examiniert worden ist.

1596 findet sich auch ein Annex betr. das uneheliche Kind. Die Hebammen müssen in solchen Fällen den Namen des Vaters erfragen.

Diese Funktion der Hebamme als Amtsperson wird auch 1656 erwähnt.³ Wie bereits angeführt, lautet die Ordnung von 1693/94 fast wörtlich wie die vor hundert Jahren. Es scheint, daß die Gemeinde Triengen eine Abschrift der 1594er Ordnung verlangte; einzig die Taxen sind verschieden, doch der Eid ist wörtlich der gleiche:

D e r H e b a m m e n E Y D T.

Die Hebammen, wan sye von Vnseren gnädigen Herren uff empfangen genugsamen bericht Ihrer Erfahrnus, und Taugenlichkeit halb zve solchem Dienst angenommen, vnd bestättigt wer-

³ LXXII. 204 b, 1656.

dent, sollent schweren, so man sy zue Frauwen brüefft, Es sye von Richen, oder Armen, Tags, oder Nachts, daß sy zue denen willigklich gahn, und sy nit Entgelten, noch sich Irren lassen, ob die selben sy zue vor andermahlen nit berüeffen hattent, und dan denselben Frauwen In solchen Nöthen das best und wägst thun, helffen und Rhathen, mit allen Thrüwen und bestem fliß, zue Einem fröhlichen Anblickh, so wyt sy das vermögent, auch Ihr Kunst, Verstand und gewüssen sy Leitet, Und da Niemandts Entgelten, noch doran Hindern Lassen, weder syedt Vigentschafft, Nydt, Haß, Miet, noch Mietwohn,* sonder wie Vorgemeldet, Ir bests, und wägists zethun, auch Thrüwlich, und redlich zewarten. Und obglick Etwan Richere oder Hablichere Lüth nach Ihnen schicktend, derwylen sy by Armen, die sy zue dem Ersten berüeffen heten, pliben, und helffen ohne allen Vertruß, bis daß die Armen genäsend, und der Hebammen nit mehr bedörrffend, Als Ihrem Ambt gezimbt, gethrüwlich und ungefährlich.

Sehr wahrscheinlich 1428 findet sich eine Weisung an den Torwächter.⁴

„Wer der Hebammen bedarff, dem sol heinrich Müller unverzogenlich ufftun, er welle In oder us, doch das Im einer eine maß wyn geb; were aber das Ime jemant betreuge, den soll er eim rats richter leiden, der sols denn für bed ret bringen. Dis ist heinrichen Müller geboten.“

Die Hebammen waren im Mittelalter bis in die Neuzeit hinein *S t a a t s a n g e s t e l l t e*. Die Behörde wählte sie und beschloß das Salär. So finden wir häufig Ernennungen, wie 1548, wo die Elsy Meier von Willisau zur Hebamme angenommen wird,⁵ oder 1557, in welchem Jahr „Balthasar Knuppens ehgmachl. . . alls amt-Hebamme“ erwählt wird.⁶ 1544 wird die Frau des Pauli Leistmacher abgewiesen.⁷ In Hochdorf wird bei einer Ernennung „erchent, das kein andere nebens ihro alls geschworenen soll gebrucht werden“. ⁸ 1590 wissen wir, daß der Rat eine vierte Hebamme angestellt hat:

„Uff hütt hand M. g. H. uff absterben Catharina der Hebammen säligen zur Hebammen verordnet Barbera Bidermannin von

* Bestechung.

⁴ IV. 138. 1428 (?). ⁵ XIX. 779. 1518. ⁶ XXIV. 51 a, 1557.

⁷ XVI. 227 b, 1544. ⁸ XLIX. 366 a, 1605.

Horw, und diewyl dann M. G. H. für thunlich angesähen das fürohin vier der Hebammen syent, hand M. G. H. hiemit für die viert verordnet Anna Krämerin, genannt Güntzin Burgerin allhie und diewyl dann für die viert noch kein bestimpte behusung, hand M. G. H. iren den thurm by der Senti Kilchen für ir behusung geordnet."⁹

1618 darf die „witib des Stalders von Meggen“ Hebammendienst tun,¹⁰ 1662 wird der Anna Maria Guot vergünstigt, mit ihrer Mutter den Dienst auszuüben.¹¹ Frauen, denen eine Hebammenstelle in Aussicht gestellt wurde, hießen Wartnerinnen. So ist der Josepha Hilziker, verheiratet mit Andres Rot von Mannheim, bedeutet worden, daß sie den Vortritt habe bei einer vakanten Stelle.¹²

Anno 1794 läßt sich die Catharina Buoher von Ballwil in der Hebammenkunst examinieren, hat aber schlecht bestanden und wird abgewiesen.¹³ Nach bestandener Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, z. B. 1740 für Frau Anna Maria Hünenberg und Fr. A. M. Kramer.¹⁴ Daß die Regierung im 18. Jahrhundert auf strenge Beachtung der Hebammensatzungen hielt, geht 1752 aus folgendem Beschluß hervor:

Cathri Dula ist nicht geschworne Hebamme, aber tüchtig. Willisauer und Ettiswiler wehren sich für sie. Beschluß: Sie darf praktizieren, vorher aber muß sie von den geschworenen Hebammen examiniert werden.¹⁵

H. Magdalena Schlumpf ist 1793 examiniert worden; sie habe „verschiedene in widernatürlichen Geburthen vorfallende Wendungen hurdig und gut gemacht“.¹⁶ Auch nicht ansässige Frauen betätigen sich im Hebammendienst. Eine A. Maria Dorlais, Konvertitin, Joh. Bodmers sel. Witwe, darf eine Zeitlang praktizieren, muß aber nach dieser Frist wieder fortziehen.¹⁷ Um besser vor Konkurrenz geschützt zu sein, verlangen Elisabeth Dutz und

⁹ XLII. 140 a, 1590. ¹⁰ LVI. 212 b, 1618. ¹¹ LXXIII. 388 a, 1662.

¹² LVII. 9 b, 1782. ¹³ P. S. R., pag. 16. ¹⁴ Akt. F. H.

¹⁵ CV. 110 b, 1752. ¹⁶ Akt. F. H. ¹⁷ LVIII. 5 a, 1786.

Christine Maybach von Luthern einen Schein,¹⁸ — Wie schon oben erwähnt, waren die Hebammen staatliche Angestellte. Sie bekamen vom Staat ein jährliches Wartgeld und freie Wohnung oder Wohnungsentschädigung. Die Behörde setzte auch die Einkünfte von jeder Geburt fest. Ueber diese Entschädigungen des Staates geben uns folgende Beschlüsse ein Bild:

„Uff hütt hand M. G. H. der leistmacherin und Hebamme geordnet, 5 gl. an ein behusung (jährlich).“¹⁹

„Uff hütt hand M. G. H. Irenn Hebammen von wegen der großen thüri und diewyll sy den armen wyberen ouch best thundt, uff dis Jar einer Jeden einen halben mütt* kernen verehren lassen.“²⁰

„Uff hütt hand M. G. H. angesächen, das man der Hebammen uff dem thurm an der Senti jürling für hollz, den Winter ze heitzen, 2 gl. (?) geben sölle.“²¹

1617 bekommt die Barbel Meyer, weil sie geheiratet hat und ein eigenes Haus besitzt, 12 Gulden jährlich.²² Der Margreta Feh im undern Grund wird der Lohn für nächtliche Gänge vom Spendherrn ausbezahlt.²³

Die Hebammen, die untersuchen müssen, ob die in Gefangenschaft sitzende Anna Maria Burkard schwanger sei, verlangen 25 Schilling für jeden Gang. Sie werden abgewiesen mit der Begründung, daß die Hebammen ja ihr Wartgeld hätten.²⁴

Lohn in Triengen: Nutznießung einer „guten Pündte“, mit Auswahlrecht; „ein gantzer Bauer** gibt ein brodt und 15 Schilling“, „die halben Bauern undt Tauner 25 Schilling“. Außerhalb des Dorfes Wohnende: 1 ganzer Bauer: 1 brodt und 20 S., 1 halber Bauer und Tauner 25 S., „ein gar minder und unvermöghlicher 10 S.“²⁵

¹⁸ Akt. F. H. 1594. ¹⁹ XIX. 423 b, 1550. ²⁰ XL. 306 a, 1587.

²¹ XLIII. 216 b, 1592. ²² LV. 212 b, 1617. ²³ LXXV. 306 a, 1668.

²⁴ LXXXII. 341, 1691. ²⁵ Akt. F. H.

* 139 Liter (1 malter = 4 mütt = 556 Liter).

** In der Gemeinde Wangen besaß ein ganzer Bauer 30 Jucharten und darüber, ein halber Bauer mindestens 15 Jucharten, ein Tauner unter 15 Jucharten.

1752 bittet der Pfarrer Jos. Fridolin Sigrist von Eschenbach: „daß die geschworenen Hebammen zu allen Geburten zu gehen verpflichtet sein sollten, nicht nur zu solchen begüterter Leute, und daß der Lohn vermehrt werden soll, der jetzt nur „5 einzige Batzen“ betrage.“²⁶

Der Pfarrer J. Christoffel Ostertag von Zuzwyl gelangt an den Landvogt, damit einige Mißbräuche betreffend die Hebammen abgeschafft werden. So soll den Hebammen ein jährliches Wartgeld gegeben werden; sie dürfen nicht aus dem Almosengeld bezahlt werden. Ferner, daß sie für ihre Medikamente bezahlt würden.²⁷

Die Einkünfte der Hebammen in verschiedenen Gemeinden betrugen:

In Kulmerau kein Wartgeld, 20 S. für jede Geburt.

Büron: 20 S. für jede Geburt, 3 gl. jährliches Wartgeld, oder für jede Geburt 15 S. und 1 Brot.

Schlierbach: 20 S.; kein Wartgeld.

Winikon: Für jede Geburt 15 S. und 1 Brot. Ferner „ein allmend bünnten“.

Emmen: Keine beeidete Hebamme, die Nachbarsleute helfen einander. Bei schweren Fällen kommt der Scherer von Rothenburg.

Einige andere Gemeinden bezahlen 3—6 Gl. im Jahre und für jede Geburt 20 S. Die Mittel, die die Hebamme braucht, „samt dem Muotergeist und wösper waschbar gwändli“ muß die Gemeinde bezahlen.

Hochdorf: Das „ordineri“ ist 20 S., „extraordineri“ ein guter Gl. Die Zwinge Ruswyll, Rüediswil und Sigigen setzen 1767 die Hebammentaxen neu fest: Jährliches Wartgeld: von den Kirchen und Bruoderschaften: 15 Gl., von den drei obgenannten Zwingen: 15 Gl. + 1 Kl. Holz. Wohnrecht ohne Hauszins. Für die Geburt: von den Höfen außert den Zwingen: 1 Gl. 25 S., von den Großen:

²⁶ Akt. F. H. 1752.

²⁷ Akt. F. H. 1752.

1 Gl. 5 S., von den gemeinen Hausleuten, Bauern 36 Schil., von den Armen 20 Schilling.²⁸

Anna Maria Crauer bekommt angesichts der teuren Zeiten statt wie bis jetzt zu Fronfasten 5 Gl., von nun an 10 Gl. nebst dem Hauszins.²⁹

Anna Maria Schlee hat 1766 um Aufbesserung des Wartgeldes angehalten. Sie wird an den Almosenrat verwiesen.³⁰

1752 betrugen im Entlebuch die Taxen: 2 Gl. 20 Wartgeld, 20 S. für jede Geburt.³²

Hebammen im Entlebuch bekommen 1778 jährlich 5 Gl. W. G. und 20 S. für jede Geburt. Ferner alljährlich 1½ Kl. Holz aus den Hochwäldern.³¹

1779 bekommen die Hebammen im Entlebuch das übliche „Brönnholz“ statt der verlangten 25 S.³³

Der Elisabeth Stierli, verheiratete Menz, wird auf ihr Gesuch das Salär und ihre „mähl portion“ verdoppelt und gleichzeitig bestimmt, daß nach Ableben der „so-geannt-Alten Statt Hebammen keine andere dafür solle ernannt werden“.³⁴

In der Mitte des 18. Jahrhunderts herrschte in Luzern Mangel an guten Hebammen. Die Behörde schob diese Tatsache der ungenügenden Belohnung zu, und deshalb wurden von allen Gemeinden Auskünfte über Alter, Befähigung und Salär der Hebammen verlangt. Aus diesen Gründen ist das Material betr. Taxen so reichlich.

Ueber Unterricht im Hebammendienst und Hebammenschulen erfahren wir erst im 18. Jahrhundert. Anno 1727 hören wir aus den Ratsprotokollen:

„Wan Rudolph Huber, Chirurgus und Stadthalter zu Rotenburg, Eine sondere Erfahrnus und zugriff hat in Kindsnöthen an

²⁸ Akt. F. H. 1752. ²⁹ LI. 190 b, 1766. ³⁰ LI. 195 b, 1766.

³¹ LV. 360 b, 1778. ³² LV. 238 b, 1752. ³³ LVI. 2 b, 3 a, 1779.

³⁴ LVII. 10 a, 1782.

der gebührt den Kindenden Frauwen und Kinderen verhilfflich zu sein, sich auch anerbotten Jemanden disere Vortheil und Wissenschaft zu lehren. Als Ist den Allmuosen Räthen überlassen, Jemands von hiesigen Chirurgis, und Hebammen Aus der Allmuosen Empten obgesagten Stadthalter zu übergeben."³⁵

Von Bern gelangt 1782 ein offizielles Schreiben des dortigen Sanitätsrates ein mit einem Lehrbuch und dem Hinweis, daß dort eine Hebammenschule gegründet worden ist. (Lehrbuch im Luz. Staatsarchiv). — Der Luz. Sanitätsrat verdankt das Schreiben.³⁶

Der Lieutenant Caspar Bättig und Johann Schwahlen aus dem Kilchgang Willisau geben dem Rat einige für den Hebammendienst taugliche Personen an, die sich ausbilden lassen möchten. Die Kosten trägt der „Amtsseckel“ (1785).³⁷

1795 will man von einem Lehrer Männer und Frauen ausbilden lassen.³⁸

Dr. Alex. Elmiger wird Lehrer der Hebammenschule mit 10 Louis d'or Jahresgehalt.³⁹

Eine ihre Kolleginnen weit überragende Bedeutung genoß die berühmte Maria Viktoria Hartenbein. Ich zitiere P. X. Weber wörtlich in seiner Zusammenstellung des Luz. San.-Personals:⁴⁰

„Schlinger Maria Victoria, Frau des Franz Hartenbein, von alt Breisach, 42jährig. Sie wurde 1754 in der Anatomie zu Straßburg ausgebildet, worauf sie während eines Jahres am dortigen Spital praktizierte, und dann mit einem Lehrbrief seitens einer Sachverständigen und einem Patent als Professorin der Hebammenkunst seitens des Stadtarztes und Hebammenmeister Dr. Fried entlassen wurde. Seither betätigte sie sich in 180 Fällen als glückliche Geburtshelferin und Hebammenlehrerin und verfertigte eine eigene Experimentiermaschine. Diese Victoria Hartenbein wurde nach Luzern berufen, die Reisekosten betrugen von

³⁵ XCIV. 140 a, 1727. ³⁶ Akt. F. H. 1782. ³⁷ LVII. 340 b, 1785.

³⁸ P. S. R. 1795, pag. 56. ³⁹ P. S. R., 1795, pag.

⁴⁰ P. X. Weber, Luz. San. Pers. Korrespondenzblatt der Beamten und Angestellten des Kantons Luzern 1929.

alt Breisach bis hierher 41 Gulden. Sie praktizierte von 1768—1783 im Stadtteil Innerbruch und von 1783—1787 im Quartier Affenwagen. Außerdem waltete sie als öffentliche Lehrerin an einer neuerrichteten Hebammenschule, was aus dem 1777 datierten Lehrbüchlein hervorgeht: „Hebammenkunst durch Fragen und Antworten“ (von Dr. von Horn).

Das oben erwähnte Lehrbuch fand ich auf der Luz. Bürgerbibliothek. Verfasser ist Dr. von Horn, Leibmedikus des Königs von Schweden. Ueber die besagte Experimentiermaschine äußert sich das Lehrbuch folgendermaßen:

„Selbst in einer Maschine wird sie die Geburtsglieder zeigen und die geschicktesten Handgriffe für allerhand Lagen der Kinder lehren, mit denen einer Gebährenden zu geschwinder und glücklicher Geburt verholffen werden kann.“

Diese Maschine ist als ein Phantom zur Erlernung von Wendungen zu betrachten. Das lokale Bedeutung weit überragende Wirken dieser Hebamme erhellt auch aus dem Anstellungsvertrag, dessen Bedingungen im Ratsbuch von 1767 enthalten sind:

Vikt. Hartenbein hat „vergnügliche Attestata“ aufgewiesen, „besagter Frau Maria Victoria Hartenbein wegen ihrer Kunst-erfahrenheit die Verrichtung des Hebammendienstes in gnaden aufgetragen, derselben nebst Burgerlichen schutz 300 gl. (namlich dreyhundert Müntzgulden) jährlichen gehalts zugestanden, und erkennt, daß selbige allhiesige Burger- hinder- oder Beysäß-Töchtern (welche die Hebammen Kunst zu Erlehnern bereit wären, sich aber vorher erklären sollen) ohne Entgelt beflissentlich in dieser Kunst under Richten solle.“⁴¹

Ob diese Vikt. Hartenbein in ihrer Eigenschaft als „Professorin der Hebammenkunst“ auch in andern Städten Unterricht gab, entzieht sich meiner Kenntniss. (Es käme vor allem Bern in Betracht.)

Wie die Behörde für erfahrenen Nachwuchs des Hebammenstandes sorgten, zeigen die folgenden Mandate aus den Jahren 1732, 1767 und 1772. Die letzten zwei sind

⁴¹ LI. 311 a, 1767.

gedruckt in der Sammlung der Mandate. Diese Verordnungen haben folgenden Wortlaut:

„Actum den 14. Jenner 1732. Vor Minen gnädigen Herren und Obern Schultheiß und Rath der Statt Lucern.

All die weilen U. G. H. und Obern zu behuff und Trost der schwangeren, Und in den Kindsnöthen sich befindenden Weibspersonen, absonderlich aber damit die Kinder sowohl in den geistlichen, als in den weltlichen versorget, Und nit Verwahrloset werden, Vorsichtiglich angesehen, daß jeder Ort in dero Landschaft nach Nothdurfft Und Beschaffenheit mit geschwohrnen Hebammen ordentlich versehen, Welche dan in ihren Verrichtungen wohl Underweisen Und bedürfftigen Leüthen in allem fahl mit dienlichen Und anständigen Artznyen Und Mitlen begegnen Und Verhilfflich seyn sollen. — Alls haben Hochgedacht V. G. H. Und Obern zu Vollführung dero vätterlichen Verordnung solches durch gegenwärtigen Receß allen Und Jedem Ihren Verordneten Herren Landtvögten zu wüssen thuen lassen, auf das selbe denen in ihren Anvertrauten Vogteyen Und ämptern Vorgesetzte Und geschwohrnen disen Hochoberkeitlichen bevelch Ernstlich- Und nachtrücklichen Eröffnen, krafft welchen sie tauglich — Und geschickte Hebammen, so vill sie bedörffen, anschaffen, Und danne besagte Hebammen, auf daß Jedermann Vertröstet seye, Vor das geistliche (absonderlich betreffend die heiligen Tauff) Von ihrem verordneten Seelsorger, Vor das weltliche aber von denen geschwohrenen Hebammen In dero Staat bestens Unterrichten lassen, wie dan auch vor das Wartgelt so wohl als vor die anschaffung vorrätlichen Und nöthigen Artznyen aus dem gemeind sekhel Jeder geschwohrnen Hebammen Etwas billiches Und gewüsses alljährlichen zu kommen lassen sollen, fahls aber ein solcher gemein sekhel Mittelloß und zu Erhaltung der Hebammen allzuschwach wäre, so ist das anständige Salarium aus den Kirchen, oder bruederschafft Mittlen nach guet Erachten Jedessen H. Landtvogten, denen überlassen, zu nemmen Und zu bezahlen Erkhent worden.“

Actum vt Svpra.

Cantzley der Statt Lucern.

Receß allen H. Landtvogten zu geben.

Und zu Jedessen Verhalt in die Truke leggen.⁴²

⁴² M. B. 1732—49, pag. 1.

Wir Schultheiß und Rath
der Stadt LUZERN,

Unsern gnädig geneigten Willen, samt allen guten zuvor.
Ehrsame, Ehrbare, insonders Liebe und Getreue.

Wir haben durch gegenwärtigen Ruf diejenigen Personen, welche schon wirklich in der Hebammen-Wissenschaft gründlich geübt und in unserer Stadt sich um der Hebammen Dienst zu bewerben gedenkten, verständigen wollen, daß sie sich bey dem verordneten Almosenrath melden sollen, von welchen sie das Fernere zu vernehmen haben werden. —

Wann danne dem gemeinen Wesen Vieles daran gelegen mit erfahrenen Hebammen versehen zu seyn, an welche auf unserer Landschaft in verschiedenen Gemeinden ein Mangel verspürt worden, also haben wir uns Landesväterlich entschlossen, diejenigen Weibspersonen, welche zu dieser Wissenschaft einen Eifer tragten und mittlerweile sich als Hebammen gebrauchen zu lassen, Lust hätten in unserer Stadt unterrichten zu lassen:

mithin derley Personen ebenfalls zu den Allmosen-Räthen unserer Stadt sich wenden und die eigentlichen Gesinnungen abhören sollen.

Geben aus unserem Rath den 27sten März 1767.

Canzley der Stadt LUZERN.⁴³

„Actum den 23sten 9bris v. U. g. H. des Allmosen-Raths der Stadt Luzern.

Da Die Meister Hebammen auf der Landschaft nicht also wie es sich erforderet, in ihrer Kunst erfahren, und andurch denen Muettern so wohl als Kindern in der geburth villes Unheil und große übel zustoßen, als haben U. G. G. H. des Allmosen Rathes für guth und Nöthig Erachtet, die H. H. Landvögt anmitt zu ersuchen, das sie ihren Amts Angehörigen verdeuten, Und von Ihnen die Gesinnungen gewärtigen möchten, ob sie auf der Gemeind Unkosten die Hebammen Kunst von einer dazu tauglichen und von Ihnen zu erwöllende Personen in Hier Erlehrnen zu Lassen gesinnet seyen.“

Actum ut Supra.
Vice Allmosen-Schreiber
C. A. Gilli.⁴⁴

⁴³ M. B. 1750—67, pag. 226.

⁴⁴ M. B.

Am Schlusse dieses Kapitels möchte ich curiosahalber eine Zeugeneinvernahme, eine schwere Geburt betreffend, wörtlich anführen, die zeigt, wie sehr noch im Anfang des 18. Jahrhunderts die Geburtshilfe im Argen lag.

Claus Melch Bründler von Ruswil, ist zu einer Gebärenden gerufen worden . . . „wo Er dan dem Kindt, welches sich schon an den schlossen befunden, mit einem nepper * durch das Hautt bis an die brust solle gebohret undt der hebam befolgen haben, das Kindt bey dem gebohrten loch zue ergreifen, und von der muoter zuo ziehen. Da die hebam Anna Hertzogin, des hans Jacob mocken frauw, aber solches zuo thun sich geweigert, habe Er Claus Melch Bründler mit einem eisernen hacken zuo der mueter gegriffen und das Kindt von selber ziehen wollen, da aber der Yserne hacken zum andren mahl abgewichen und darmith der guethen frauwen das s. v. After darb, und harnblasen verwundet haben solle, also das sie in eine ohnmacht gefallen, die Excrementa durch den forderen leib matricis durchgetriben, undt auch den Urin nit mehr behalten können.“ . . .⁴⁵

Es wird noch erwähnt, daß Claus Melch Bründler in vielen Fällen die Kinder mit einer „strube“ vom Mutterleib gerissen habe. — Häufig treffen wir auch Klagen gegen Wundärzte wegen falscher Behandlung. So wird ein solcher beschuldigt, einer schwangeren Frau Laxiermittel gegeben zu haben, so daß sie früh gebar und starb und die Kinder kaum getauft werden konnten.⁴⁶

III. Apotheker.

Herr Staatsarchivar P. X. Weber nennt als ersten Apotheker in seiner Zusammenstellung des Luz. Sanitäts-personals Jacob de Campiglione von Mailand (1339). Jedenfalls finden wir bis zum Jahre 1592 sehr spärliche Notizen über diesen Stand. 1503 wird Itelhans Decker das Burger-

* Tischler- oder Schreinerinstrument.

⁴⁵ Akt. F. H. 1707.

⁴⁶ P. S. R., pag. 57.